

FINANZIELL UNABHÄNGIG (2)

Im zweiten Beispiel über die unabhängige Altersvorsorge für Frauen geht es um Julia B., 35-jährig, geschieden, ein Kind. Wie sie als Teilzeitarbeitende eine ausreichende Rente erhält, haben Enza und Daniela Cipolla berechnet

Ein Mann ist keine Altersversicherung. Denn jede zweite Ehe wird geschieden. Ziel soll deshalb die individuelle Existenzsicherung jeder Frau in jeder Lebenslage sein. Dazu reicht die staatliche Vorsorge jedoch selten aus.

Weniger Einkommen = weniger soziale Beiträge: Unsere Vorsorge basiert auf drei Säulen. 1. AHV/IV (staatliche Vorsorge), 2. BVG/UVG (berufliche Vorsorge und obligatorische Unfallversicherung). Säulen 1 und 2 decken ca. 60% des während des Erwerbslebens erzielten Gehalts ab (gilt bis zu einem durchschnittlichen Einkommen von ca. 82 000 Franken). 3. Säule (freiwillige, private Vorsorge). Mit dieser lassen sich Vorsorgelücken schliessen oder

verringern). Die Frage heisst also: Kann ich im Rentenalter mit etwa 40% weniger Einkommen gut leben? Ist die Antwort nein, muss in der privaten 3. Säule zusätzlich gespart werden.

Fallbeispiel: Julia B., 35-jährig, geschieden, ein 5-jähriges Kind. Julia B. war zehn Jahre verheiratet. Nach der Geburt hat sie nicht mehr gearbeitet und kein Einkommen mehr erzielt. Heute arbeitet sie als Detailhandelsverkäuferin in einer 60-Prozent-Anstellung. Ihr monatlicher Bruttolohn beträgt 2400 Franken, plus 13. Monatslohn. In ca. zehn Jahren (ihr Kind ist dann 15) könnte Julia B. auf 100%-Arbeitspensum aufstocken. Dann dürfte sich ihr Monatslohn auf 4000 Franken erhöhen.



DIE SPEZIALISTINNEN

Enza (r.) und Daniela Cipolla haben sich mit ihrem Unternehmen Frauenvorsorge – Lösungen von Frauen auf die finanzielle Vorsorge und Selbstständigkeit von Frauen spezialisiert. Sie wollen sie dazu bewegen, sich mit ihren Finanzen zu befassen, weil sie überzeugt sind, dass das Selbstvertrauen und Sicherheit stärke. Weitere Infos finden Sie unter: www.frauenvorsorge.ch.

AUSGANGSLAGE

(bestehend aus eigenem Pensionskassen-Guthaben sowie Splitting aus Scheidung)
Total aktuell vorhandenes Altersguthaben 25 000 Franken. Der Betrag wird bei Beginn der Erwerbstätigkeit in die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers übertragen.

NEUE PENSIONSKASSE GEMÄSS GESETZLICHER VORSCHRIFT

Versicherter Lohn bei 60%-Arbeitspensum CHF 7260.– / versicherter Lohn bei 100%-Arbeitspensum CHF 28 000.–. Bis zum Pensionsalter von 64 Jahren ergibt sich ein Altersguthaben, inkl. Zins, von ca. CHF 162 415.–. Bei einem Umwandlungssatz von 6,8 % ergibt dies eine Jahresrente von CHF 11 044.– oder eine monatliche Rente von CHF 920.–.

Angenommene AHV-Altersrente, 1. Säule, gemäss Skala 44, CHF 1600.–.
 Angenommene Pensionskassenrente, 2. Säule, CHF 920.–.

VORAUSSICHTLICHE ALTERSRENTE AUS 1. UND 2. SÄULE CHF 2520.–

(entspricht ca. 60% des durchschnittlichen Einkommens zum Zeitpunkt der Pensionierung).

WAS WILL ICH UND WIE ERREICHE ICH DAS ZIEL?

Julia B. ist zum Schluss gekommen, dass sie im Pensionsalter mit nur 2520 Franken pro Monat zu stark eingeschränkt wird. Sie will mindestens 3000 Franken zur Verfügung haben. Spart sie jetzt monatlich 350 Franken, erzielt sie bis ins Pensionsalter ein Kapital (Erlebensfallkapital) von 125 224 Franken. Da sie ihr Kind finanziell absichern will, beinhaltet ihre Sparlösung auch

ein Todesfallkapital in derselben Höhe von 125 224 Franken. Mitversichert ist auch die Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit nach 90 Tagen. Aus diesem Sparkapital ergibt sich eine Rente von monatlich ca. 522 Franken. Die voraussichtliche Altersrente würde sich somit auf eine neue monatliche Altersrente von ca. 3041 Franken erhöhen. Da sich Julia B. für eine gebundene Vor-

sorge entschieden hat (Säule 3a), wird sie die Jahresprämie von 4200 Franken bei den Steuern in Abzug bringen können. Dieses Fallbeispiel zeigt nur eine von verschiedenen Möglichkeiten. Stehen andere Faktoren im Vordergrund, entsteht auch eine andere Ausgangslage. Die Berechnungen basieren jeweils auf einer marktüblichen Branchenlösung.